

DIE L-BANK INFORMIERT

05
NR. 2023

Tourismusfinanzierung Plus mit verbesserten Konditionen und „Nachhaltigkeitsbonus“

Der Tourismus in Baden-Württemberg hat sich im vergangenen Jahr dank des hohen Stellenwerts des Reisens für die Menschen und der zunehmenden Bedeutung inländischer Reiseziele erholt. Nachholbedarf besteht noch beim Messe- und Kongressreiseverkehr, der das Vor-Krisenniveau noch nicht erreicht hat. Weitere Herausforderungen bestehen beim Fachkräftemangel und der qualitativen Verbesserung des Angebotes. Letztere adressiert in förderpolitischer Hinsicht seit 2021 die Tourismusfinanzierung Plus, die neben einer attraktiven Verzinsung jungen und etablierten Unternehmen auch einen Tilgungszuschuss aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bietet.

Ab 01.05.2023 erhöht sich der Tilgungszuschuss auf 10 Prozent, max. 200.000 Euro.

Zusätzlich verbessert der „Nachhaltigkeitsbonus“, der zum 01.07.2022 in den Programmen Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg und Investitionsfinanzierung eingeführt wurde, auch bei der Tourismusfinanzierung Plus die Förderkonditionen.

So erhalten Unternehmen, die für sich eine Klimastrategie entwickeln oder schon entwickelt haben, eine zusätzliche Zinsverbilligung, den sogenannten „Nachhaltigkeitsbonus“ (NHB). Die betriebliche Klimastrategie umfasst, wie bislang schon, bei den vorgenannten Breitenförderprogrammen zunächst zwei niedrigschwellige Förderstufen, die aufeinander aufbauen und die perspektivisch in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden:

Stufe 1:

Die Erstellung einer CO₂-Bilanz
(CO₂-Fußabdruck)

Stufe 2:

Die Definition von CO₂-Minderungszielen
sowie die Erstellung eines Maßnahmenplans (ROADMAP)

Ab 01.05.2023 können auch Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, wie Inneneinrichtungen und digitale Innovationen finanziert werden. Weiter gibt es bei der Übernahme von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind, Erleichterungen.

Themen



Wirtschaft



Wohnraum



Infrastruktur



Landwirtschaft



Förderung
allgemein



Tourismusfinanzierung Plus

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die dem touristisch geprägten Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe angehören, wie z. B.

- Hotels, Gasthöfe, Pensionen
- Ferienunterkünfte
- Campingplätze
- Restaurants, Gaststätten

Die Antragsteller müssen einen Gewerbebetrieb angemeldet haben. Antragsberechtigt sind i. d. R. nur die Unternehmen, nicht die Gesellschafter.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Investitionen in touristische Einrichtungen sofern sie folgenden förderfähigen Vorhaben zuzuordnen sind:

- **Modernisierung und Sanierung von Gebäuden**
- **Erweiterungen in Verbindung mit Modernisierungen**
- **Einrichtung und Modernisierung von Innenräumen zur dauerhaften Qualitätsverbesserung des Angebots**
- **Neubauten in Verbindung mit Modernisierungen im Bestand**
- **Digitale Innovationen zur dauerhaften Qualitätsverbesserung des Angebots.**
- **Betriebsübernahmen, sofern mit der Übernahme wesentliche Investitionen (50%) in eine touristische Einrichtung verbunden sind.** Bei Betriebsübernahmen von stillgelegten bzw. von der Stilllegung bedrohten Betrieben beträgt die Investitionsquote lediglich 15 %.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Tourismusinfrastruktur werden Fastfood-Angebote oder Boardinghäuser die Fördervoraussetzungen in der Regel nicht erfüllen können.

100 % der Kosten für vorgenannte Vorhaben können mit der Tourismusfinanzierung Plus finanziert werden, max. 5 Mio. Euro. Der Tilgungszuschuss beträgt 10 % des Bruttodarlehensbetrages, gedeckelt auf 200.000 Euro pro Vorhaben.

Künftiges Konditionenangebot:

Ab 02.05.2023 stehen in der Programmvariante Tourismusfinanzierung Plus junge KMU bzw. etablierte KMU jeweils 3 Konditionenvarianten zur Verfügung:

- ohne Nachhaltigkeitsbonus
- mit Nachhaltigkeitsbonus Stufe 1 (-15 Basispunkte)
- mit Nachhaltigkeitsbonus Stufe 2 (-15 Basispunkte)

Spezielle Regelungen für den zusätzlichen „Nachhaltigkeitsbonus“ können der Anlage zum Merkblatt entnommen werden.

Antragstellung

Generell gilt, dass der schriftliche Antrag vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden muss. Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (Vordruck 9087) genutzt werden. Der Antrag ist spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn bei der L-Bank einzureichen.

Bitte ergänzen Sie in der Vorhabensbeschreibung des Antragsformulars „mit NHB Stufe 1 oder 2“.

Zusätzlich muss bei einer Antragstellung mit NHB die von einem Sachverständigen aus dem Expertennetzwerk der L-Bank erstellte „Bestätigung zum Kreditantrag – Nachhaltigkeitsbonus“ (Vordruck 9078-11) eingereicht werden. Die Tätigkeit dieser Experten für die Erbringung des fachlich technischen Nachweises ist für die Unternehmen kostenfrei.

→ Antragstellung ab 02.05.2023 möglich

Hotline für Rückfragen:

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen
wie gewohnt zur Verfügung
Tel. 0711 122-2345
wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

Infos im Expertenportal

expertenportal.l-bank.de

Anlagen: Merkblatt Tourismusfinanzierung Plus

Bestätigung zum Kreditantrag – Nachhaltigkeitsbonus (Vordruck 9078-11)

Tourismusfinanzierung Plus

Merkblatt (Stand: 01.05.2023)

Quelle: www.l-bank.de/tf

Mit der Tourismusfinanzierung Plus soll die Investitionskraft des Gastgewerbes (umfasst Beherbergung und Gastronomie) langfristig gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in Baden-Württemberg erhöht werden. Der Tourismus als Querschnittsbranche zeichnet sich durch hohe Wertschöpfung für das Land und durch die hohe Anzahl von direkten und indirekten Arbeitsplätzen aus. Arbeitsplätze im Tourismus sind nicht exportierbar und stärken die Binnennachfrage und den Mittelstand dauerhaft. Moderne und innovative Gastgewerbeunternehmen, die sowohl in ihrer Attraktivität und ihrem Angebot als auch bei der Digitalisierung den aktuellen Anforderungen der Gäste entsprechen, sind eine essentielle Grundlage für eine positive Entwicklung des Tourismus als Leitökonomie in Baden-Württemberg.

Die Förderung richtet sich an Unternehmen aus dem Gastgewerbe, soweit sie überwiegend dem Tourismus dienen, die mit ihren Ideen und Investitionen das Tourismusangebot in Baden-Württemberg aktiv mitgestalten wollen. Mit zusätzlichen Fördermitteln will das Land diesen Unternehmen Zukunftsinvestitionen ermöglichen.

Kleine und mittlere Tourismusunternehmen, wie zum Beispiel Hotels, Gaststätten, Campingplätze in privater Trägerschaft und gewerblich genutzte Ferienwohnungen, sollen langfristige, vergünstigte Förderdarlehen in Kombination mit einem Tilgungszuschuss erhalten. Die Rückzahlung des Darlehens mindert sich um die Höhe des festgelegten Tilgungszuschusses.

Um einen Anreiz für nachhaltiges und klimafreundliches Wirtschaften im Gastgewerbe zu setzen, erhalten Unternehmen, die schrittweise eine Strategie zur Erreichung ihrer Klimaneutralität entwickeln oder schon entwickelt haben, eine zusätzliche Zinsverbilligung, den so genannten Nachhaltigkeitsbonus. Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die L-Bank bietet die Tourismusfinanzierung Plus in Zusammenarbeit mit der KfW an. Die Tourismusfinanzierung Plus orientiert sich an dem KfW-Programm ERP-Förderkredit KMU. Für Investitionen in Baden-Württemberg verbessert die L-Bank gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg die attraktiven Konditionen der KfW zusätzlich. Ergänzt wird das zinsverbilligte Darlehen um einen Tilgungszuschuss. Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat. Außerdem verzichtet die L-Bank ein ganzes Jahr auf Bereitstellungszinsen.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden folgende Investitionen in touristische Einrichtungen:

- Modernisierungen und Sanierungen von bestehenden Gebäuden
- Erweiterungen von bestehenden Gebäuden in Verbindung mit Modernisierungen
- Neubauten in Verbindung mit Modernisierungen im Bestand
- Einrichtung und Modernisierung von Innenräumen zur dauerhaften Qualitätsverbesserung des Angebots
- Digitale Innovationen zur dauerhaften Qualitätsverbesserung des Angebots
- Betriebsübernahmen, sofern mit der Übernahme Investitionen in eine touristische Einrichtung verbunden sind

Der Investitionsort muss in Baden-Württemberg liegen.

Zudem muss das Vorhaben die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Hinweis: Reine Neubauvorhaben können mit einem Kombi-Darlehen Mittelstand der L-Bank gefördert werden, das die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude ergänzt. Betriebsübernahmen ohne weitere Investitionen werden in den L-Bank-Programmen Startfinanzierung 80 und Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg (GuW-BW) gefördert.

1.2 Förderfähige Kosten

Finanziert werden können Kosten für:

- Erwerb von Betriebsgrundstücken und -gebäuden
- Bau- und Umbaumaßnahmen (einschließlich Bau Nebenkosten) und technische Anlagen
- Inneneinrichtung, Küchentechnik (nur in Verbindung mit dem Erwerb von Gebäuden oder Baumaßnahmen)
- Betriebsausstattung (zum Beispiel Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, KI-gestützte Soft- und Hardware)

- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen

- Immaterielle Investitionen

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller¹ nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder mit einer vergleichbaren staatlichen Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) gefördert werden, können nur mit einem Darlehen zu beihilfefreien Konditionen (siehe 6) finanziert werden.

1.3 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Betriebsfahrzeuge
- Mobile Gastronomieangebote (zum Beispiel Zelte, Food Trucks)
- Betriebsmittel
- Sanierungsfälle
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen von bereits begonnenen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte)
- Wohnwirtschaftliche Vorhaben
- Alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen
- Vorhaben in der Land- und Forstwirtschaft (Primärproduktion) sowie in der Fischerei und Aquakultur
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste der KfW“ aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter www.l-bank.de/tf.

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen aus dem touristisch geprägten stationären Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe, entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Das sind zum Beispiel:

- Hotels, Gasthöfe, Pensionen
- Ferienunterkünfte
- Campingplätze
- Restaurants, Gaststätten

Die Antragsteller müssen einen Gewerbebetrieb angemeldet haben und diesen überwiegend zu touristischen Zwecken betreiben. Antragsberechtigt sind in der Regel nur die Unternehmen, nicht die Gesellschafter.

Natürliche Personen als Investoren werden in der Tourismusfinanzierung Plus nur gefördert, wenn sie die geförderten Immobilien und Mobilien an eine Betriebsgesellschaft vermieten, die diese Wirtschaftsgüter gewerblich für touristische Zwecke nutzt. Außerdem muss eine wirtschaftliche Einheit zwischen dem Investor (natürliche Person) und der Betriebsgesellschaft vorliegen. Weiter hat die Vermietung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zu erfolgen, das heißt die Mieteinnahmen müssen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §15 EStG darstellen.

Hinweis: Investoren, die die Einnahmen aus der Vermietung der geförderten Immobilie als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung versteuern wollen, können mit einem Kombi-Darlehen Mittelstand (Programmvariante KDM Flex) der L-Bank gefördert werden, sofern sie auch eine BEG-Förderung beziehungsweise deren Nachfolgeföderung des Bundes erhalten.

Gefördert werden nur Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) gelten. Sie müssen unter anderem folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen und
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält, insbesondere zu Verflechtungen, detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe 6.3).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung aus diesem Darlehensprogramm gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten Darlehens, das über Hausbanken ausgereicht wird, sowie eines Tilgungszuschusses aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Der jeweils aktuell gültige Tilgungszuschuss ist in der Konditionenübersicht (siehe 3.5.5) ausgewiesen. Je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln kann die Höhe der Tilgungszuschüsse angepasst werden.

Unternehmen, die Klimaschutzziele verfolgen, erhalten eine zusätzliche Zinsverbilligung (siehe Anlage zum Merkblatt), den so genannten Nachhaltigkeitsbonus.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

- In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

- In der Regel 5 Millionen Euro

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr mit Sollzinsbindung für 5 Jahre
- 8 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren mit Sollzinsbindung für 8 Jahre
- 10 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren mit Sollzinsbindung für 10 Jahre
- 15 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren mit Sollzinsbindung für die ersten 10 Jahre
- 20 Jahre mit 0, 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren mit Sollzinsbindung für die ersten 10 Jahre

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Eine 15- oder 20-jährige Laufzeit ist möglich, sofern die Investitionsgüter im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind (auch für nicht bilanzierungspflichtige Antragsteller).

3.4 Auszahlung

Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Die KfW und die L-Bank verbilligen die Darlehen innerhalb der (ersten) Sollzinsbindungsfrist.

Die KfW setzt zur Verbilligung Mittel aus dem ERP-Sondervermögen ein, die L-Bank Mittel aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen werden für die jeweils gewählte Sollzinsbindung festgeschrieben.

Ist bei der gewählten Laufzeitvariante die Darlehenslaufzeit länger als die gewählte 10-jährige Sollzinsbindungsfrist, unterbreitet die L-Bank der Hausbank rechtzeitig vor Ablauf einer Sollzinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot auf Basis des dann gültigen Zinsniveaus.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag wird ein Jahr nach dem Darlehensangebot der L-Bank („Darlehenszusage“) eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrundeliegenden

Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze und Tilgungszuschüsse sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de/konditionen ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre, vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten jeweils zum Quartalsende.

3.7 Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Ein gegebenenfalls nach § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB bestehendes Rückzahlungsrecht ist während der Sollzinsbindung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird das Darlehen innerhalb des Zeitraums der ersten Sollzinsbindung vorzeitig zurückgezahlt, ist der Tilgungszuschuss anteilig zu erstatten.

3.8 Sicherheiten

Das Darlehen aus der Tourismusfinanzierung Plus ist banküblich abzusichern.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe 5.).

3.9 Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist in der Regel möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem ERP-Förderkredit KMU sowie dem ERP-Gründerkredit – StartGeld der KfW.

Falls der Förderhöchstbetrag der L-Bank nicht ausreicht, können aber die darüber hinausgehenden Kosten mit dem ERP-Förderkredit KMU finanziert werden (insgesamt bis zum Höchstbetrag des ERP-Förderkredits KMU für beide Darlehen).

4. Wie wird das Darlehen beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Sie leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Darlehen aus dem Programm Tourismusfinanzierung Plus, das die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag an die L-Bank umfasst das Antragsformular „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und das ELR-Programm“ (Vordruck 9078).

Gegebenenfalls muss der Antragsteller zusätzlich eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen (siehe Ziffer 6).

Für die Beantragung des Nachhaltigkeitsbonus ist zusätzlich die Einreichung der „Bestätigung zum Kreditantrag – Nachhaltigkeitsbonus“ erforderlich (siehe Anlage zum Merkblatt).

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Antragsvordrucke und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/tf heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabenbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuflöhrung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Investitionsvorhabens beginnen, sofern der Darlehensantrag spätestens bis Ende des dritten

vollen Kalendermonats nach Vorhabenbeginn an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (Vordruck 9087) genutzt werden. Dieser Vordruck verbleibt bei der Hausbank. Der eigentliche Förderantrag muss dann in der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unter Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte.

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Der erste Abruf soll innerhalb von 12 Monaten (Abruffrist) erfolgen, nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot erstellt hat („Datum der Darlehenszusage“).

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mitteleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden (außer bei Darlehen ≤ 25.000 Euro beziehungsweise bei einem letzten Abruf ≤ 25.000 Euro). Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Die Hausbank prüft die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“.

Bei Darlehen ohne Tilgungszuschuss kann das Formular bei der Hausbank verbleiben. Die Hausbank muss die L-Bank jedoch über subventionsrelevante Änderungen (zum Beispiel Kostenunterschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) informieren.

Bei Darlehen mit Tilgungszuschuss ist das Verwendungsnachweisformular, von Unternehmen und

Hausbank unterschrieben, bei der L-Bank einzureichen. Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises setzt die L-Bank die genaue Höhe des Tilgungszuschusses fest. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt zum übernächsten Quartalsende. Der Tilgungszuschuss wird dem Restkapital gutgeschrieben und verkürzt die Laufzeit des Darlehens.

4.6 Erneute Antragstellung nach Verzicht

Ein Verzicht auf das Darlehen der L-Bank ist möglich, solange die L-Bank das Darlehen noch nicht an die Hausbank ausgezahlt hat. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der L-Bank kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Für dieses Darlehen sind die zum Zeitpunkt der neuen Darlehenszusage geltenden Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn maßgeblich.

Eine Antragstellung ohne Sperrfrist ist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 2 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 2 Millionen Euro.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Für die Tourismusfinanzierung Plus bieten Bürgschaftsbank und L-Bank Kombi-Bürgschaften 50 an. Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

5.2 Allgemeine Bürgschaften / Standardprogramm

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank in ihrem Standardprogramm bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 2 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei Bürgschaftsbeträgen über 2 Millionen Euro in der Regel bis zu 50 % des Risikos.

5.3 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter bw.ermöglicher.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122-2999) oder unter www.l-bank.de/bürgschaft.

6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Tourismusfinanzierung Plus können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner festgestellt werden. Der Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Beihilferechtliche Grundlage für dieses Programm sind

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist)
- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist).

Diese Verordnungen verpflichten L-Bank und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (insbesondere siehe 6.1. bis 6.3). Für die Berechnung von Beihilfeobergrenzen, Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

6.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO

Ausschließlich für Erweiterungen, Neubauten und Betriebsübernahmen gewährt die L-Bank Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und 17 der AGVO.

Förderfähig sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung

einer neuen Betriebsstätte oder zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie müssen abschreibungsfähig sein;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden.

Im Rahmen von Betriebsübernahmen ist der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte förderfähig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
- die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben;
- das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für Investitionsbeihilfen an KMUs beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.
- Nach diesem Darlehensprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.2 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Beihilfen für die nachfolgenden Vorhaben gewährt die L-Bank unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung:

- Modernisierung und Sanierung von Gebäuden
- Reine Ersatzinvestitionen
- Erwerb von bisher gepachteten Geschäftsräumen
- Einrichtung und Modernisierung von Innenräumen
- Digitale Innovationen
- Erwerb einer Betriebsstätte, die nicht von Stilllegung bedroht ist oder von Dritten, die bereits Anteile halten, oder unter Marktpreis erworben wird

Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfe(n), der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 Euro Beihilfewert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro. Hierbei sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgeschlossen.

Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Das Informationsblatt kann im Internet unter www.l-bank.de/tf heruntergeladen werden.

6.3 Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:

Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist ein Unternehmen, auf das mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

7. Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Für die Darlehen der Tourismusfinanzierung Plus gelten auch die Allgemeinen Bedingungen der KfW für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in diesem Programmmerkblatt sowie in den Allgemeinen Bestimmungen I und II und dem Darlehensangebot („Darlehenszusage“) der L-Bank verankert sind.

8. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Kreditprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beziehungsweise der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2024 befristet.

Tourismusfinanzierung Plus

Anlage Nachhaltigkeitsbonus

Spezielle Regeln für den zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus

N.1 Fördervoraussetzungen

Unternehmen, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, erhalten in der Tourismusfinanzierung Plus eine zusätzliche Zinsverbilligung, den sogenannten Nachhaltigkeitsbonus.

Zur Gewährung des Nachhaltigkeitsbonus ist mindestens die Erfüllung des in der Bestätigung zum Antrag näher definierten Nachhaltigkeitskriteriums der Stufe 1 erforderlich. Für Unternehmen, die zusätzlich das erste Nachhaltigkeitskriterium der Stufe 2 erfüllen, erhöht sich der Nachhaltigkeitsbonus. Die Erfüllung des zweiten Nachhaltigkeitskriteriums der Stufe 2 ist optional und hat keinen Einfluss auf den Nachhaltigkeitsbonus.

Nachhaltigkeitskriterium Stufe 1:

- Erstellung einer CO₂-Bilanz, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Treibhausgase

Nachhaltigkeitskriterien Stufe 2:

- Festlegung eines CO₂-Reduktionsziels + Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Erreichung dieses Ziels im Unternehmen (Scope 1- und Scope 2-Emissionen)
- Festlegung eines CO₂-Reduktionsziels + Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Erreichung dieses Ziels in den vorgelagerten Stufen (Scope 3-Emissionen)

Ob das Unternehmen die Kriterien für den Nachhaltigkeitsbonus erfüllt, stellt ein Sachverständiger oder eine Sachverständige aus dem Expertennetzwerk der L-Bank fest. Das Unternehmen wählt eine Expertin oder einen Experten aus und beauftragt sie oder ihn mit der Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien.

Die Expertin oder der Experten dokumentiert das Ergebnis der Prüfung auf der „Bestätigung zum Kreditantrag – Nachhaltigkeitsbonus“ und bestätigt gegenüber der L-Bank, dass das Unternehmen die jeweiligen Kriterien erfüllt. Diese Unterstützung ist für das Unternehmen kostenlos.

N.2 Art der Förderung

Die zusätzliche Förderung besteht aus einem Nachhaltigkeitsbonus der Stufe 1 und 2, der als weitere Zinsverbilligung auf das Tourismusfinanzierung Plus-Förderdarlehen gewährt wird.

N.3 Förderverfahren

Die Unternehmen beantragen das zinsverbilligte Darlehen bei ihrer Hausbank.

Bei Antragstellung müssen die Unternehmen die von einem Experten oder einer Expertin aus dem Netzwerk der L-Bank erstellte „Bestätigung zum Kreditantrag – Nachhaltigkeitsbonus“ (Vordruck 9078-11) vorlegen. Die Hausbank leitet dieses Formular zusammen mit den anderen notwendigen Antragsunterlagen (siehe 4.2) weiter an die L-Bank.

Die zusätzliche Zinsverbilligung setzt eine positive Entscheidung der L-Bank über den Nachhaltigkeitsbonus voraus und wird nur im Zusammenhang mit einem zinsverbilligten Darlehen der Hausbank an das Unternehmen nach dem Programm Tourismusfinanzierung Plus gewährt.

Das Unternehmen ruft das Darlehen bei der Hausbank ab (siehe 4.4). Nach Abschluss des Vorhabens weist es gegenüber der Hausbank nach, dass es das Darlehen gemäß den Vertragsbestimmungen verwendet hat (siehe 4.5). Das Ergebnis dokumentiert die Hausbank auf dem Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“. Das Formular verbleibt bei der Hausbank. Die Hausbank muss die L-Bank jedoch über subventionsrelevante Änderungen (zum Beispiel Kostenunterschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) informieren.

N.4 Sonstiges

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Entscheidend ist das Datum, wann der vollständige Antrag bei der L-Bank eingegangen ist.

L-Bank	Bestätigung zum Kreditantrag Nachhaltigkeitsbonus
---------------	--

Bitte diese Bestätigung zum Kreditantrag als Anlage zum Förderantrag über die Hausbank bei der L-Bank einreichen.
Das Original kann bei der/beim Sachverständigen verbleiben.

Name Antragsteller*in	Name Hausbank
Betriebssitz	Name Zentralinstitut
Kurzbezeichnung Vorhaben	Referenznummer

1. Kriterien für Nachhaltigkeitsbonus:

Stufe 1:

CO₂-BILANZ (CO₂-FUßABDRUCK)

Das Unternehmen hat eine CO₂-Bilanz gemäß „Greenhouse Gas (GHG) Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“ oder ISO 14064-1 erstellt (Corporate Carbon Footprint).

Ist-CO ₂ -Äquivalent (CO ₂ e)-Ausstoß in t pro Jahr (ab 2018) (Scope 1- und 2-Emissionen; optional Scope 3-Emissionen)	
---	--

Stufe 2:

CO₂-REDUKTIONSZIEL + MAßNAHMENKATALOG („ROADMAP“) - UNTERNEHMEN

Das Unternehmen strebt eine Reduzierung seiner Scope 1- und Scope 2-Emissionen von 50 % gegenüber dem Ausgangsjahr (ab 2018) bis 2030 an und hat einen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Ziels erstellt.

Geplante jährliche Reduktion in t CO ₂ e pro Jahr (Scope 1- und 2-Emissionen)	
---	--

CO₂-REDUKTIONSZIEL + MAßNAHMENKATALOG („ROADMAP“) - VORGELAGERTE UND/ODER NACHGELAGERTE STUFEN

Das Unternehmen strebt eine Reduzierung der relevanten Scope 3-Emissionen für vorgelagerte und/oder nachgelagerte Stufen an und hat einen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Ziels erstellt.

Geplante jährliche Reduktion in t CO ₂ e pro Jahr (relevante Scope 3-Emissionen)	
--	--

2. Optional: Zertifikate

ZERTIFIZIERUNG ODER CO₂-MINDERUNGSSINITIATIVE

Bitte gegebenenfalls näher erläutern und Unterlagen (zum Beispiel Zertifikat) beifügen.

Das Unternehmen hat seine CO₂-Bilanz oder seine Klimastrategie von einer unabhängigen Stelle zertifizieren lassen.

--	--

Das Unternehmen hat sich im Rahmen einer anerkannten Klimaschutzinitiative (zum Beispiel Science Based Targets initiative (SBTi) oder Klimabündnis Baden-Württemberg) zur Minderung seiner CO₂e-Emissionen verpflichtet und seine Strategie wurde von dieser Klimaschutzinitiative akzeptiert. Die Klimastrategie umfasst auch ein jährliches CO₂-Reporting.

--	--

3. Erklärungen des antragstellenden Unternehmens

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass die von mir/uns gegenüber dem oder der Sachverständigen gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen zur Erstellung dieser Bestätigung zum Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ich werde/Wir werden diese Unterlagen für 10 Jahre aufbewahren und auf Anforderung an die L-Bank übergeben. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die L-Bank, das zuständige Landesministerium, der Landesrechnungshof Baden-Württemberg sowie die EU-Kommission berechtigt sind, sämtliche Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben und Erklärungen in dieser „Bestätigung zum Kreditantrag“ subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens / Firmenstempel

4. Erklärungen der oder des Sachverständigen

Name Beratungsunternehmen		Aktenzeichen
Adresse Beratungsunternehmen		
Name Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin	E-Mail	Telefon

Ich gehöre/Wir gehören zur folgenden Beraterkategorie

- RKW Baden-Württemberg GmbH
- Steinbeis Beratungszentren GmbH
- Über die Landesagentur Umwelttechnik BW im Expertenatlas Ressourceneffizienz gelistete Berater (siehe www.consultare-bw.de)
- Umweltberatungsstellen der Handwerkskammern und bestimmter Fachverbände des Handwerks
- Sonstige

Ich bestätige/Wir bestätigen, dass ich/wir für das oben aufgeführte, antragstellende Unternehmen die Erfüllung der Förderkriterien für den Nachhaltigkeitsbonus geprüft haben. Die Prüfung fand anhand von Unterlagen statt, die das Unternehmen mir/uns zur Verfügung gestellt hat. Meine/Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Unternehmen die Förderkriterien für den Nachhaltigkeitsbonus wie vorne angekreuzt erfüllt. Ich habe/Wir haben das Unternehmen von dem Ergebnis unserer Prüfung unterrichtet.

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass die in der vorliegenden „Bestätigung zum Kreditantrag“ und gegebenenfalls in den Anlagen gemachte Angaben vollständig und richtig sind, und durch geeignete Unterlagen, die klar, spezifisch und aktuell sind, belegt werden können. Ich werde/Wir werden diese Unterlagen für 10 Jahre aufbewahren und auf Anforderung an die L-Bank übergeben. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die L-Bank, das zuständige Landesministerium, der Landesrechnungshof Baden-Württemberg sowie die EU-Kommission berechtigt sind, sämtliche Unterlagen zur Feststellung des Nachhaltigkeitsstatus des geförderten Unternehmens zu Prüfungszwecken anzufordern.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben und Erklärungen in dieser „Bestätigung zum Kreditantrag“ subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die „Produktspezifische Datenschutzhinweise des Bereichs Wirtschaftsförderung“ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des oder der Sachverständigen / Firmenstempel